Verordnung über das Naturschutzgebiet "Welschwiesen im Wehrer Kessel" Landkreis Ahrweiler vom 06.11.1979

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), BS 791 – 1, wird verordnet:

ξ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Welschwiesen im Wehrer Kessel".

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,2 ha und umfasst in der Gemarkung Wehr, Landkreis Ahrweiler, in Flur 14 die Flurstücke 132/2 und 133 und Teile der Flurstücke 313 (Weg), 316/2 (Wirrbach) und 317 (Bewässerungsgraben), soweit diese in das Flurstück 132/2 hineinragen.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes mit seinen Riedflächen und Sauerquellen und seinen artenreichen Pflanzengesellschaften und als Standort seltener Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

In dem Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- 1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt- oder Campingplätzen;
- 3. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
- 4. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen)
- 5. das Aufstellen oder Erweitern von Verkaufsständen und das Errichten und das Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
- 6. das Errichten oder Erweitern von Einfriedigungen aller Art;
- 7. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen sowie Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;

- 8. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
- 9. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 10. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsteile wie Feldgehölze, Rohr- und Riedbestände;
- 11. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
- 12. das Verändern oder Beschädigen der Sauerquellen;
- 13. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen.

§ 5

- § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind:
- für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und für die Errichtung von Weidezäunen.
 Landwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- 3. für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
- 2. § 4 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Sport-, Zelt oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Materiallagerstätten (einschl. Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
- 5. § 4 Nr. 5 Verkaufsstände aufstellt und erweitert und sonstige gewerbliche Anlagen errichtet und erweitert;
- 6. § 4 Nr. 6 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 7. § 4 Nr. 7 Steinbrüche sowie Kies-, Sand-, Ton oder Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert.
- 8. § 4 Nr. 8 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
- 9. § 4 Nr. 9 Flächen, die bisher nicht im Wald bestockt waren, aufforstet:
- 10. § 4 Nr. 10 bedeutsame Landschaftsteile wie Feldgehölze, Rohr- und Riedbestände und Felsen beseitigt oder beschädigt;
- 11. § 4 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 12. § 4 Nr. 12 die Sauerquellen verändert oder beschädigt.

13. § 4 Nr. 13 Maßnahmen zur Entwässerung durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 06.11.1979

Az.: 550 - 127 -

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ